

T H E M E N

■ Verkehrsrecht

Mit dem E-Scooter durch Dresden: Die Grenzen der neuen Freiheit

Flensburg: Keine Punkte, statt derer ein höheres Bußgeld?

Blitzer-Splitter: Aktuelle Entscheidungen

■ Familienrecht

Keine Teilungsversteigerung der Ehemwohnung bis zur Scheidung?

■ Arbeitsrecht

Üble Nachrede über Arbeitgeber und Kollegen in sozialen Netzwerken kann Kündigungsgrund sein

■ Online-Presseschau

„Mieter streiten ums Voggelfüttern“, erschienen am 30.08.2019 auf freipresse.de

■ In eigener Sache

Chapeau an alle LäuferInnen bei der TeamStaffel



Informieren Sie sich auch unter www.dresdner-fachanwalt.de

N E W S L E T T E R 05.09.2019

■ Mit dem E-Scooter durch Dresden: Die Grenzen der neuen Freiheit

Kurz nachdem der erste Anbieter im Stadtgebiet von Dresden seine Elektroroller verteilt hat, sind diese durch einen Elektromotor angetriebenen Kleinstfahrzeuge nicht mehr zu übersehen. Bereits jetzt zeichnen sich Konflikte zwischen den Nutzern der Roller und den übrigen Verkehrsteilnehmern, insbesondere Fußgängern und Fahrradfahrern ab. Wir wollen daher im Folgenden kurz darstellen, welche Regeln für Elektroroller im Stadtgebiet von Dresden gelten.

Das Wichtigste vorneweg: **Fußwege und Fußgängerzonen sind für E-Scooter tabu.** Mit den Rollern darf ausschließlich auf Radwegen und Radfahrstreifen gefahren werden. Fehlen diese, muss zwingend auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Auch ist es nicht erlaubt, in für Fahrradfahrer freigegebene Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung einzufahren. Nur wenn eine Beschilderung der Verkehrsflächen durch das Zusatzzeichen „E-Scooter frei“ vorhanden ist, dürfen diese auch durch die Nutzer von Elektrorollern befahren werden. **Aber: Das Zusatzschild „Radfahrer frei“ gilt nicht gleichzeitig für die Fahrer von E-Scootern.** In Dresden ist zumindest derzeit u. a. die Prager Straße und der für Touristen beliebte Neumarkt für E-Scooter gesperrt.

Eine besondere Fahrerlaubnis ist für das Fahren mit einem Elektroroller nicht erforderlich. Weder benötigt man eine Mofa-Prüfbescheinigung noch einen Führerschein. Allerdings liegt das **Mindestalter**, ab dem das Fahren mit einem E-Scooter erlaubt ist, bei **14 Jahren**. Zugelassen sind die Roller grundsätzlich nur für eine Person. Das Fahren zu zweit ist daher verboten.

Die Nutzung eines Fahrradhelmes ist nicht vorgeschrieben. Allerdings ist das Fahren mit einem E-Scooter durch die relativ hohe erreichbare

Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalt.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalt.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■



Geschwindigkeit, kleine Räder und Einschränkungen beim Einhändig-Fahren (beispielsweise beim Abbiegen) nicht ganz ungefährlich. Aufgrund der damit verbundenen hohen Unfall- und Verletzungsgefahr ist es unbedingt empfehlenswert, einen **Helm** zu tragen.

Aufgrund der leichten und allgegenwärtigen Verfügbarkeit der Fahrzeuge dürfte die Versuchung groß sein, nach vorangegangenem Alkoholgenuß den eigenen Pkw stehen zu lassen und stattdessen mit dem Roller nach Hause zu fahren. Aber Vorsicht: Bei den Elektrorollern handelt es sich um Kraftfahrzeuge. Es gelten daher dieselben **Alkoholgrenzwerte wie für Autofahrer**. Dies bedeutet konkret, dass bereits ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Wird man dementsprechend alkoholisiert erwischt, erhält man einen Bußgeldbescheid verbunden mit einem Fahrverbot und 2 Punkten in Flensburg. Kommen alkoholbedingte Ausfallerscheinungen hinzu, kann bereits ab einer Alkoholisierung von 0,3 Promille eine Straftat vorliegen. Besonders beliebt sind die E-Scooter gerade bei jüngeren Menschen. Hier gilt aber besondere Vorsicht: **Fahrer unter 21 Jahren und Führerschei-**

neulinge in der Probezeit dürfen unter Alkoholeinfluss überhaupt nicht mit dem Roller fahren, da für sie eine Grenze von **0,0 Promille** gilt.

Da es sich bei den Rollern rechtlich gesehen um Kraftfahrzeuge handelt, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben. Erkennbar ist dies bei den Mietrollern an dem kleinen Versicherungskennzeichen, ähnlich dem, wie man es von Mofas und Motorrollern kennt. Die abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung haftet für Schäden, die Dritten durch die Nutzung des E-Scooters zugeführt werden. Weiter können sich Geschädigte im Schadensfall direkt an den Haftpflichtversicherer wenden und sind nicht darauf beschränkt, den Fahrer in Anspruch nehmen zu müssen. ■

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Transport- und Speditionsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

■ **Flensburg: Keine Punkte, statt derer ein höheres Bußgeld?**

„Wenn ich keine Punkte bekomme, zahle ich ein höheres Bußgeld.“

Diese Aussage hört man in der Beratung oft.

Leider lässt sich dieser Wunsch oder dieses Ziel aus gesetzessystematischen Gründen nicht erreichen. Für die Punktevergabe sind nämlich weder Bußgeldstelle noch Bußgeldrichter zuständig: Werden zu erwartende Punkte beispielsweise im Bußgeldbescheid erwähnt, handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die zukünftige Bewertung im Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg. Manche Bußgeldverfahren – und vor allem auch verkehrsrechtliche Strafverfahren – enden erst durch amtsgerichtliche Urteile. In diesen Fällen werden niemals Punkte erwähnt, auch nicht als Hinweis. Dennoch folgen meist Eintragungen im Fahreignungsregister. Welche Bewertung vorgenommen wird, ergibt sich aus einer Punktetabelle, die in der Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung (FEV) niedergelegt ist. Grundsätzlich sollte man davon ausgehen, dass alle Bußgeldverfahren ab einer Geldbuße vom 60 Euro mit Punkten bewertet sind. Geldbußen unter 60 Euro, also alle Verwar-

nungsgelder, werden nicht eingetragen, auch wenn ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen war. Im Bußgeldverfahren kann daher ein strategisches Ziel sein, die Geldbuße auf 55 Euro herabgesetzt zu bekommen. Das würde eine Eintragung in Flensburg verhindern.

Punkte werden abhängig vom Entstehungsgrund nach zweieinhalb, fünf oder zehn Jahren getilgt. Die Tilgungsfrist beginnt immer mit der Rechtskraft des Verfahrens. Es gilt aber daneben das Tatzeitprinzip. Das bedeutet, dass immer dann, wenn es zu einer Eintragung kommt, die damit verbundenen Punkte schon ab Tatzeitpunkt mitzählen, auch wenn ihre Tilgungsfrist erst ab Rechtskraft beginnt. Ergänzend möchten wir hier auf den Beitrag „Doch keine ewige Wirkung von Flensburgpunkten“ verweisen; zu finden unter www.dresdner-fachanwaelte.de. ■

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Tel. (0351) 80 71 8-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]



■ Blitzer-Splitter: Aktuelle Entscheidungen

Blitzerfotos in Dresden schon bei 5 km/h Überschreitung

Aufgepasst auf der Bergstraße: Der Blitzer dort ist inzwischen wohl allen Pendlern gut bekannt. Deshalb werde auch die Einnahmen nach einer starken Anfangsphase schnell deutlich zurückgegangen sein. Offenbar hat sich die Landeshauptstadt angesichts dieser misslichen Entwicklung überlegt, wie man dem Trend begegnen kann. Die Einstellungen des Gerätes wurden geändert. Jetzt blitzt es schon ab 58 km/h. Nach Toleranzabzug führt das zu Bußgeldern schon bei 5 km/h Überschreitung (Bußgeldstelle Dresden, Az.: 599909364115). Das ist Rekord. Bislang war nur von Radebeul bekannt, dass schon ab 6 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung ein Knöllchen ins Haus flattern kann.

Auch bei Rotlichtüberwachung mit Videobeweis Toleranzabzug notwendig

In Dresden werden Rotlichtverstöße an einigen Stellen mit stationären Anlagen („Starenkästen“) festgestellt, oft aber auch durch die Polizei mittels Videoüberwachung. In letzteren Fällen beobachtet ein Polizist mit einer handelsüblichen Videokamera die Ampel und die Haltelinie. Wenn bei ihm der Verdacht entsteht, dass gleich ein Rotlichtverstoß begangen wird, schaltet er die Aufnahme ein. Anschließend steht ein Video mit Einblendung von Uhrzeit und Bildzähler als Beweismittel zur Verfügung. Bei schon mehr als einer Sekunde andauernder Rotphase wird dem betroffenen Kraftfahrer ein sogenannter qualifizierter Rotlichtverstoß vorgeworfen. Der Bußgeldkatalog sieht dafür eine Geldbuße von 200 Euro und ein einmonatiges Fahrverbot vor. Außerdem gibt es in Flensburg 2 Punkte, die 5 Jahre im Register bleiben. Gemessen wird die Rotlichtzeit mit der Videokamera. Problematisch erscheint, dass weder Uhr noch Bildzähler geeicht sind. Nach internationaler Norm werden bei Videos 25 Bilder pro Sekunde aufgezeichnet. Durch Bildzählung könnte daher die Rotzeit ermittelt werden. So hat es die Polizei und die Bußgeldstelle Dresden auch in einem gerade abgeschlossenen Verfahren getan und ohne weiteren Toleranzabzug einen qualifizierten Rotlichtverstoß vorgeworfen. Das Amtsgericht weist aber jetzt darauf hin, dass auch bei dieser Messmethode eine Fehlertoleranz zu berücksichtigen ist. Für das Verfahren und den Betroffenen bedeutet das nun, dass nur noch der Vorwurf des einfachen

Rotlichtverstoßes zu ahnden ist. Das führt nur noch zu 90 Euro Geldbuße, keinem Fahrverbot und nur einem Punkt für 2 ½ Jahre in Flensburg (AG Dresden, Az.: 210 OWI 634 Js 11620/19).

Kein Handyverstoß bei ausgeschaltetem Motor

Der Betroffene kannte die Gefahren der Handynutzung beim Autofahren. Deshalb stellte er bei einem Ampelstopp den Motor seines Fords mit dem Zündschlüssel aus, um danach ein Telefonat zu beginnen. Nach dem Gespräch startete er den Motor wieder und setzte seine Fahrt nach Umschalten der Ampel fort. Das Handy am Ohr wurde von einer Polizeistreife beobachtet, die den vermeintlichen Verkehrssünder einige hundert


1. BUNDESLIGA DAMEN
VOLLEYBALL

TIPP: DSC-Heimspiele 2019/2020

Bundesliga

Samstag, 05.10.2019, 17:30 Uhr
Gegner: SC Potsdam

Mittwoch, 23.10.2019, 19:00 Uhr
Gegner: Ladies in Black Aachen

Samstag, 09.11.2019, 17:30 Uhr
Gegner: Schwarz-Weiß-Erfurt

Samstag, 20.11.2019, 19:10 Uhr
Gegner: SSC Palmberg Schwerin

Challenge-Cup

Mittwoch, 04.12.2019, 19:00 Uhr
Gegner: LLC „SC Prometey“ Kamienskie

**Auch in dieser Saison unterstützen wir die
DSC-Schmetterlinge! Spielplan, Berichte,
News unter www.dresdnersportclub.de.**



Meter weiter stoppten. Es folgte ein Bußgeldverfahren mit 100 Euro Buße und einem Punkt in Flensburg.

Der Einspruch gegen den Bescheid war zunächst nicht erfolgreich. Das Amtsgericht meinte, dass auch das Telefonat mit ausgeschaltetem Motor an einer roten Ampel von § 23 Abs. 1a StVO untersagt ist. Telefonieren dürfe man im Auto nur außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs. Die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil führte zum Erfolg. Das Verfahren wurde dort eingestellt, weil nach richtiger Auffassung der OLG-Richter die vom Amtsgericht vorgenommen Ausdehnung des Tatbestandes des § 23 Abs. 1a StVO entgegen

seines Wortlautes gegen Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz verstoße (OLG Dresden, Az.: 24 Ss 331/19). ■

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Tel. (0351) 80 71 8-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Keine Teilungsversteigerung der Ehwohnung bis zur Scheidung?

Wenn sich Eheleute trennen, sind die Interessenlagen selten miteinander in Einklang zu bringen. Oftmals haben die Eheleute während der Ehe eine gemeinsame Immobilie erworben. Während nach der Trennung einer der Eheleute gern sein Leben in dieser fortsetzen möchte, denkt der andere eher darüber nach, die Immobilie zu versilbern und sich mit seinem Erlös ein neues Leben aufzubauen. Spätestens dann, wenn die Trennung schon länger andauert und eine zeitnahe Einigung über die gemeinsame Immobilie nicht in Sicht ist, sinnt der Ehegatte, der nicht mehr an das Haus gebunden sein möchte, nach anderen Lösungen. Mangels anderweitiger Möglichkeiten bleibt dann nur noch die sogenannte Teilungsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Seit einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) Hamburg (Beschluss vom 28.07.2017, Az.: 12 UF 163/16) stellt sich nunmehr die Frage, ob diese Option während der Trennung der Eheleute überhaupt gegeben ist, soweit es sich bei der Immobilie um die Ehwohnung handelt, in der ein Ehegatte verblieben ist. In dem vom OLG Hamburg zu entscheidenden Fall begehrte die nach der Trennung der Eheleute in der Immobilie verbliebene Ehefrau die Einstellung der durch ihren Ehemann eingeleiteten Teilungsversteigerung – und erhielt recht. Das OLG Hamburg meint, dass während der Trennungszeit eine Herausgabe einer Ehwohnung nicht in Betracht käme, weil die Grundsätze von Treu und Glauben – hier der Schutz des räumlich gegenständlichen Bereiches der Ehwohnung – es dem Ehemann verbiete, einseitig über das Schicksal der Ehwohnung zu befinden. Die Ehwohnung unterstehe einem besonderen Schutz, was sich auch aus der Vorschrift des § 1361b BGB ablesen lasse. Diese entfaltet nämlich eine Sperrwirkung gegenüber Herausgabeanträgen. Das sich aus § 749 BGB ergebende

Recht des Ehemannes, eine Teilungsversteigerung zu verlangen, muss hier zurücktreten.

Ganz anders sehen das die Richter des Thüringer OLG (Beschluss vom 30.08.2018, Az.: 1 UF 38/18), die davon ausgehen, dass allein der Umstand der fehlenden Scheidung es nicht rechtfertige, den Ehemann von der Verwertung seines Vermögens abzuhalten. Somit hängt nun die Möglichkeit der Versteigerung von der jeweiligen Rechtsmeinung des vor Ort tätigen Familienrichters ab.

In den meisten Fällen gibt es jedoch noch ein weiteres Hindernis. In allen Fällen, in denen die Eheleute in einer Zugewinnsgemeinschaft leben und die Immobilien das nahezu ganze Vermögen des antragstellenden Ehegatten darstellt, bedarf es für die Beantragung der Teilungsversteigerung der Zustimmung des anderen Ehegatten, so dass spätestens dann eine Versteigerung scheitert.

Dem Ehegatten, der kein Interesse mehr an der gemeinsamen Immobilie hat, verbleibt damit oftmals nur die Scheidung zu betreiben. Sinnvoll ist die Teilungsversteigerung in den seltensten Fällen, weil so Kosten für ein gerichtliches Verfahren entstehen, die bei einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Eheleuten nicht entstanden wären. Beide Eheleute sollten daher sorgfältig überlegen, wie eine gemeinsame und kostenneutralere Lösung gelingen kann. ■

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachwältin für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]



■ Üble Nachrede über Arbeitgeber und Kollegen in sozialen Netzwerken kann Kündigungsgrund sein

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat jüngst wie folgt entschieden:

"Verbreitet eine Arbeitnehmerin eine unzutreffende Behauptung, die geeignet ist, den Ruf eines Kollegen erheblich zu beeinträchtigen (hier: die unzutreffende Behauptung, der Kollege sei wegen Vergewaltigung verurteilt worden) per WhatsApp an eine andere Kollegin, kann dies einen Grund darstellen, der den Arbeitgeber auch zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt."

In erster Instanz obsiegte noch die fristlos gekündigte Arbeitnehmerin. Das Berufungsgericht kassierte sodann das Urteil ein und urteilte wie oben dargestellt, da es einen die fristlose Kündigung rechtfertigenden Grund in den Äußerungen der Arbeitnehmerin sah. Insbesondere die grobe Beleidigung des Arbeitgebers oder von Arbeitskollegen stelle je nach Form und Inhalt eine erhebliche

Ehrverletzung für den Betroffenen dar. Ein solcher Fall liege insbesondere dann vor, wenn der zu kündigende Arbeitnehmer den strafrechtlichen Tatbestand der üblen Nachrede erfülle. Dennoch kommt es im Arbeitsrecht nicht zwingend auf die strafrechtliche Bewertung einer Handlung an, sondern vielmehr darauf, ob dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach der Tathandlung noch zuzumuten sei. Hierbei ist jedoch immer zu unterscheiden, ob es sich bei der Äußerung um Schmähkritik, üble Nachrede oder berechnete und erlaubte Meinungsäußerung handelt, was im Zweifelsfalle wenig trennscharf ist und regelmäßig zu Rechtstreitigkeiten führt. ■

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

■ „Mieter streiten ums Vogelfüttern“ erschieden am 30.08.2019 auf freipresse.de

"Ornithologen empfehlen, Vögel auch im Sommer zu füttern. Doch es gibt Vermieter, die das verbieten, wie ein Beispiel in Dresden zeigt. Zu recht?" – Von Susanne Plecher

Wenn Fassaden verunreinigt werden, ein erhöhter Ungezieferbefall droht oder andere Mieter sich über unverhältnismäßig starke Verschmutzungen beschweren, sagt Norbert Franke, Rechtsanwalt in unserer Kanzlei, dann ist der vertragsgemäße Gebrauch nicht mehr gewährleistet und der Vermieter hat einen Unterlassungsanspruch.

Nachlesen können Sie den Beitrag in unserer Online-Presseschau unter www.dresdner-fachanwaelte.de/aktuelles/presseschau/ ■

[Detailinformationen: RA Norbert Franke, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Tätigkeitsschwerpunkt Mietrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, franke@dresdner-fachanwaelte.de]



■ Chapeau an alle LäuferInnen bei der Team-Staffel

Es war tropisch heiß am 28.08.2019 im Ostragehege. Aber davon hat sich niemand der rund 2.200 StarterInnen bei der 11. Team-Staffel ins Bockshorn jagen lassen. Im Gegenteil!!

Alle unsere LäuferInnen haben auf der neuen 4-km-Runde durch das Ostragehege und die Flutrinne ihr Bestes gegeben, vor allem viel Spaß an diesem coolen und stimmungsvollen Lauf-Event

gehabt und sich gegenseitig angefeuert. Schlussendlich sind Team für Team gemeinsam ins Ziel gekommen. – Gänsehautfeeling für alle Beteiligten. Nebenbei haben wir uns von den Plätzen 123, 162, 248 im Vorjahr auf die Plätze 72, 96 und 207 verbessert und damit um sensationelle 158 Plätze nach vorn geschoben! # Eine Klasse-Leistung! Auf ein Neues in 2020! ■

